



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bezirkshauptmannschaft Tulln
Hauptplatz 33
3430 Tulln

BD1-N-527/775-2021 Beilagen
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) --

E-Mail: post.bd1-naturschutz@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14670 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
TUW3-N-212/001	Mag. Claus Stundner	15369	31. Mai 2021	

Betrifft

Naturschutzbund NÖ, Marktgemeinde Atzenbrugg, Grundstücke Nr. 1764/10 bis Nr. 1764/51, alle KG Trasdorf, angebliche Ziesel-/Feldhamsterlebensräume im Einflussbereich von Bauvorhaben in der KG Trasdorf, Ersuchen um artenschutzrechtliche Beurteilung im Sinn des § 18 Abs. 4 NÖ NSchG 2000

Sehr geehrter Herr Mag. Weiss!

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln wurde von der Abteilung Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in Kenntnis gesetzt, dass auf den Grundstücken Nr. 1764/10 bis Nr. 1764/51, alle KG Trasdorf, ein Lebensraum des Ziesels sowie des Feldhamsters nicht auszuschließen sei und hier in absehbarer Zeit eine Bebauung der gegenständlichen Liegenschaften geplant sei, was zu einer Gefährdung des Lebensraumes der unter Artenschutz stehenden Tierarten führen kann.

Bei einer ersten Erhebung durch die Forstaufsicht der Bezirkshauptmannschaft Tulln wurde von Herrn Ing. Jaggler zusammenfassend festgestellt, dass die genannten Grundstücke als Ziesel-Lebensraum genutzt werden und zahlreiche Ziesel-Baueingänge vorhanden sind. Demnach beginnt die Besiedelung im Süden etwa auf Höhe der Grundstücke 1764/14 und 1764/46, beide KG Trasdorf und nimmt nach Norden hin an Dichte zu.

Befund:

In einem Schreiben an die Abteilung Naturschutz (RU5) führt Frau Mag. Kocourek aus, dass auf den eingangs genannten Grundstücken regelmäßig Ziesel gesichtet werden. Dazu werden Fotos übermittelt, welche lt. den Angaben dazu Ziesel auf der Baufläche und in Gärten zeigen, weiters auch je ein totes Ziesel und einen toten Hamster, offenbar Verkehrsoffer. Eine konkrete Verortung auf Basis von Grundstücksangaben liegt nicht vor.

Frau Dr.in Lehner beantragt im Namen des Wiener Tierschutzvereins als lt. UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000. Dazu werden Fotos übermittelt, die denen im Schreiben von Frau Mag. Kocourek entsprechen.

Anhand einer Unterschriftenliste bestätigen 11 bzw. 12 (Antrag Wiener Tierschutzverein) Personen, dass sie „in Trasdorf am Föhrensee“ Ziesel gesichtet haben. Anhand der EZ 888 ist nachvollziehbar, dass es sich um die Grundstücke 1764/10 bis Nr. 1764/51 in der KG Trasdorf handelt.

Am 12. April 2021 wurden hier Erhebungen vorgenommen, wobei angesichts der Beauftragung folgende Methodik zur Anwendung kam: Die genannten Grundstücke wurden in Schleifen in einem Abstand von 5m abgegangen, wobei Baue von Ziesel und Hamstern erhoben wurden, weiters direkte Nachweise der Arten sowie Fäzes am Baueingang. Die Fläche tritt als Wirtschaftswiese mit Luzerne-Einsaat in Erscheinung, der Blühaspekt wurde zum Zeitpunkt der Erhebung von Löwenzahn, Hirtentäschel, Reiherschnabel, Vergissmeinnicht und Purpurroter Taubnessel geprägt.

Angesichts der Verbreitungspolygone im i-map (geographischer Informationsdienst für die NÖ Landesverwaltung, vergl. Abb. 1) wurden ergänzende Erhebungen am Badeteich und am Gelände des Umspannwerks Dürnrohr vorgenommen. Der Datensatz umfasst Vorkommensdaten des Europäischen Ziesels im Zeitraum von 2005 bis 2017. Direkte Nachweise eines natürlichen Vorkommens werden hier vollflächig rot dargestellt, Potentialflächen gestrichelt. Im Bearbeitungsgebiet sind demnach „direkte Nachweise eines natürlichen Vorkommens“ auf den Grundstücken 1764/28 – 32 in Norden vermerkt, die weiteren Grundstücke nach Süden hin werden als „Potentialflächen“ eingestuft.

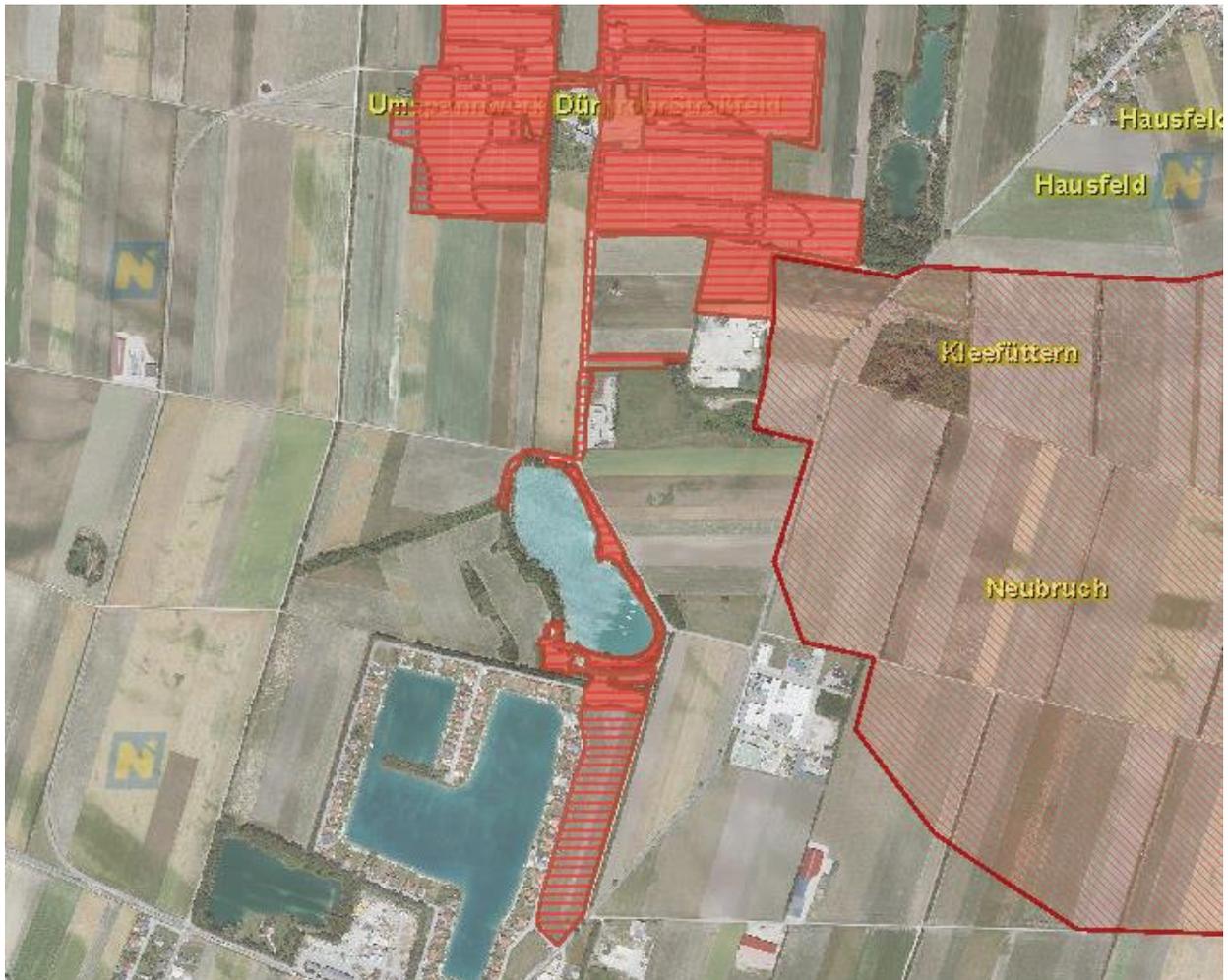


Abb. 1: Vorkommensdaten des Europäischen Ziesels (*Spermophilus citellus*) im Zeitraum von 2005 bis 2017 aus i-map.

Bei den Erhebungen am 12. April 2021 wurden auf den Grundstücken Nr. 1764/10 bis Nr. 1764/51, KG Trasdorf, 96 Ziesellöcher festgestellt. Die Dichte der Zieselbauten ist im nördlichen Teil höher als im südlichen Teil des Projektgebietes, wobei ganz im Süden keine Hinweise auf Ziesel-Aktivitäten vorgefunden wurden. Einige wenige Ziesellöcher befinden sich dennoch südlich der Landesstraße L2195 am Grundstück 1833/1. Die Verbreitung im Gebiet kann anhand der (nicht flächenscharfen) Übersichtsdarstellung in Abb. 2 veranschaulicht werden. Vermeintliche Verbreitungslücken im Nordwesten gehen darauf zurück, dass hier nicht alle Ziesellöcher fotografiert wurden. Im Norden konnte auf den Grundstücken 1764/30 & 1764/31 ein Ziesel beobachtet und fotografiert werden (vergl. Abb. 3). In einigen Fällen konnte die aktuelle Nutzung der Baue anhand von Fäzes am Baueingang bestätigt werden. Hinweise auf den Feldhamster wurden in Form einer Röhre in der passenden Dimension vorgefunden, wobei die Umgebung allerdings stark vergrast war.



Abb. 2: Übersichtsdarstellung der nachgewiesenen Ziesellöcher im April 2021



Abb. 3: Ziesel am Grundstück 1764/30, KG Trasdorf

Gutachten:

Die Beauftragung lautet, eine Beurteilung vorzunehmen,

1.) *„Ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen von einem Bestehen einer Ziesel-bzw. Feldhamsterpopulation sowie von Wohnstätten dieser Tiere auf den o.a. Grundstücken auszugehen ist, insbesondere auch, ob es sich bei Ziesel und Feldhamster um standort-treue Arten handelt“;*

Für das Ziesel liegen konkrete Nachweise vor, was mit den Fachgrundlagen des Landes Niederösterreich übereinstimmt. Die besiedelte Fläche ist als südlicher Ausläufer der Individuen-starken Population im Bereich des Umspannwerks Dürnrrohr und des Badeteichs zu bewerten. Auch wenn in Randbereichen des besiedelten Gebietes je nach Zustand der Zieselkolonie Flächengewinne oder -verluste entstehen können handelt es sich um „standorttreue Arten“ im Sinne der Fragestellung, da sowohl in der Vorkommensdaten für den Zeitraum von 2005 bis 2017 aus dem i-map als auch aktuell Ziesel nachgewiesen wurden.

Für den Feldhamster kann die Frage auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht abschließend beantwortet. Angesichts der übermittelten Fotos, leider ohne Flächenbezug, der Lage im potentiellen Verbreitungsgebiet der Art (K. ENZINGER, 2014), der grundsätzlichen Habitateignung und einer vorgefundenen, in der Dimension passenden, Röhre wird ein Vorkommen auf der genannten Fläche aber als möglich / wahrscheinlich angesehen. Eine Verlagerung der Wohnbaue und in Folge des Aktionsraums um wenige 100 m ist beim Feldhamster bei beiden Geschlechtern möglich.

Für den Fall, dass dieses Bestehen noch zu ermitteln ist:

- *„Durch welche Methoden/Maßnahmen und innerhalb welchen Zeitraumes das Bestehen einer Ziesel- bzw. Feldhamsterpopulation sowie das Bestehen von Bauten auf den o.a. Grundstücken fachlich gesichert nachzuweisen ist“.*

Das Vorkommen des Ziesels ist fachlich gesichert nachgewiesen. Durch weitere Erhebungen, die von Artexperten bzw. –innen vorzunehmen wären, kann erforderlichenfalls die Besiedelungsdichte und die Ausbreitung nach Süden hin exakter abgegrenzt werden.

Das Vorkommen des Hamsters kann durch Artexperten bzw. –innen (oftmals ident mit Zieselexperten) im Zeitraum April bis August konkret nachgewiesen werden, indem v.a. Feldhamsterbaue gezielt gesucht werden.

- *„Im Hinblick auf die schon derzeit nicht auszuschließende Möglichkeit des Bestandes einer Population samt entsprechender Wohnstätten ob bzw. welche in Zusammenhang auf die vollständige bauliche Erschließung des Areals vorbereitenden Maßnahmen für den Fall des Nachweises aus welchen fachlichen Gründen Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten beschädigen, zerstören oder wegnehmen (Z 3) oder Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung angeführten Arten verursachen (Z 4) und daher unvereinbar bzw. unter welchen Voraussetzungen vereinbar sind“.*

Diese Frage wird dahingehend interpretiert, ob die vorbereitenden Maßnahmen für die bauliche Erschließung des Areals in Widerspruch zu den Bestimmungen des § 18 Abs. 4, Zi. 3 & 4 NÖ NSchG 2000 stehen.

Bei den vorbereitenden Maßnahmen handelt es sich lt. Angaben in der Beauftragung um die *„Herstellung von Hausanschlüssen der bereits auf den Grundstücken 1765/2, 1764/7, 1764/8 sowie 1764/9 errichteten Gebäuden an das kommunale Wasserversorgungs- und Entsorgungssystem, die auf der Fotodokumentation dargestellte Erdbewegung auf Grundstück 1765/50 wurde lediglich zur Herstellung eines Baubetriebsplatzes (Abstellen von Gerät etc.) ausgeführt.“*

Die vier genannten Grundstücke befinden sich südwestlich des zur Bebauung vorgesehenen Gebietes, sind von diesem durch eine asphaltierte Straße getrennt und werden derzeit bebaut. Am nördlichen Straßenrand werden Baufahrzeuge abgestellt. Am Grundstück 1765/50 waren zum Zeitpunkt der Erhebung keine Erdarbeiten festzustellen und waren auch keine Baufahrzeuge vorhanden.

Bauten von Ziesel oder Feldhamster, somit Brut- oder Zufluchtstätten der beiden Arten, wurden im hier relevanten südlichsten Bereich des Projektgebietes bei der Erhebung vor Ort nicht nachgewiesen, was mit den Ergebnissen der Erhebung von Ing. Jaggler überein-

stimmt. Nachweispunkte lt. der Übersichtsdarstellung in Abb. 2 beziehen sich auf das Grundstück 1833/1 jenseits der Straße und sind mit der technischen Ungenauigkeit der Verortung zu Beginn der Erhebung begründet.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Brut- oder Zufluchtstätten von Ziesel und Feldhamster durch die vorbereitenden Maßnahmen wird bei Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen und Befunde nicht erwartet, kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Beide Arten werden in der Roten Liste der Säugetiere Österreichs (F. SPITZENBERGER, 2005) nicht als „vom Aussterben bedroht“ bzw. „CR“ gelistet, was in Hinsicht auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 4, Zi. 4 NÖ NSchG 2000 relevant ist.

2.) Bei Nachweis des Bestandes einer Ziesel- bzw. Feldhamsterpopulation:

„Ob durch die bauliche Erschließung der Grundstücke bzw. durch die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen

- *Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten beschädigen, zerstören oder wegnehmen (Z 3) sowie*
- *Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung angeführten Arten verursachen (Z 4)“.*

Bei Umsetzung des Bauvorhabens auf den Grundstücken Nr. 1764/10 bis Nr. 1764/51, alle KG Trasdorf, werden z.B. durch die dafür erforderlichen Erdbauarbeiten jedenfalls Brut- oder Zufluchtstätten von Ziesel und ev. auch Feldhamster beschädigt und zerstört.

Das Ziesel wird in der Roten Liste der Säugetiere Österreichs (F. SPITZENBERGER, 2005) als „stark gefährdet“ (EN) gelistet, der Feldhamster als gefährdet (VU). Beide Arten sind in Österreich demnach nicht „vom Aussterben bedroht“.

Der Erhaltungszustand des Ziesels wird im aktuellen Artikel 17 – Bericht für den Zeitraum 2013 – 2018 in der hier betroffenen kontinentalen biogeographischen Region Österreichs als „ungünstig - unzureichend“ (U1) beschrieben, der des Feldhamsters als „ungünstig – schlecht“ (U2).

Die Umsetzung der Baumaßnahmen steht demnach aus naturschutzfachlicher Sicht in Widerspruch mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn eine Verbauung ohne Berücksichtigung der Schutzerfordernisse von Ziesel und Feldhamster erfolgt.

Erfahrungen z.B. aus Infrastrukturprojekten zeigen, dass die Möglichkeit besteht, diesen Widerspruch durch eine geeignete ökologische Begleitplanung aufzulösen. In diesem Fall sind im Vorfeld von Baumaßnahmen detaillierte Untersuchungen zum Bestand der beiden Arten (sowie allfällig weiterer artenschutzrechtlich besonders geschützter Arten) im Projektgebiet vorzunehmen und ist auf dieser Grundlage ein Konzept zu erstellen und der Behörde vorzulegen, wie Beeinträchtigungen von Ziesel, Feldhamster sowie deren Brut- oder Zufluchtstätten bei Umsetzung des Bauvorhabens verhindert werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. Lenkungsmaßnahmen nur zu bestimmten Zeitfenstern erfolgen können. Weiters wäre eine ökologische Bauaufsicht durch eine Zieselexpertin / einen Zieselexperten erforderlich.

Dauer der Erhebung: 8/2 Stunden

Mag. S t u n d n e r
Amtssachverständiger für Naturschutz